

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 201/08 B

L 10 U 5930/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 1 U 5508/06 (SG Stuttgart)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten,
Dynamostraße 7-11, 68165 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Dezember 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 12. Juni 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG), in der festgestellt wurde, dass "die Berufung der Klägerin L 10 U 3797/07 durch den gerichtlichen Vergleich vom ... erledigt ist", ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung ihrer Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Da der Beschluss kurz begründet werden soll, jedoch von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 3 Die Klägerin stützt ihre Beschwerde auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG, legt diese aber nicht hinreichend dar. Die Klägerin hat nicht aufgezeigt, dass die von ihr formulierte Frage:
"Ist dem Revisionsgericht die Beurteilung der Frage, ob das Instanzgericht zu Recht oder zu Unrecht keinen Dolmetscher hinzugezogen hat, entzogen?",
in einem Revisionsverfahren über das Urteil des LSG entscheidungserheblich wäre. Denn zu der dem Urteil vorausgehenden mündlichen Verhandlung hatte das LSG nach dem Vorbringen der Klägerin einen Dolmetscher geladen. Im Übrigen mangelt es an näheren Darlegungen, wieso die Klägerin, die früher als Wirtin berufstätig war, nicht in der Lage sein sollte, einer mündlichen Verhandlung zu folgen, selbst wenn sie bestimmte sprachbasierte Psychotherapien aufgrund "defizitärer Deutschkenntnisse" nicht wahrnehmen konnte.
- 4 Auch den gerügten Verfahrensmangel "Verletzung der Aufklärungspflicht, § 103 SGG" hat die Klägerin nicht hinreichend "bezeichnet". Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision ua nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Die Klägerin rügt als Verletzung des § 103 SGG durch das LSG, dass dieses keinen Beweis zur Frage ihres Sprachverständnisses durch Vernehmung der sie behandelnden Ärzte als Zeugen erhoben habe. Mit diesem Vorbringen legt die Klägerin indes eine Verletzung des § 103 SGG nicht schlüssig dar. Unabhängig von der Vertretung der Klägerin in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG ist auch ihrer Beschwerdebegründung kein



berücksichtigungsfähiger Beweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zu entnehmen, der den Anforderungen an einen Beweisantrag iS der Zivilprozessordnung (ZPO) entspricht (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 45; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9*). Es werden weder ein Beweismittel noch ein Beweisthema klar benannt (*vgl zum angesprochenen Zeugenbeweis nur § 118 Abs 1 SGG, § 373 Zivilprozessordnung*).

- 6 Hinsichtlich der weiteren Rügen ist jeweils nicht dargelegt, inwieweit sie für die angefochtene Entscheidung des LSG vom 12. Juni 2008 entscheidungserheblich sind.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

